Generalversammlung

Verteilung: Allgemein
10. Januar 2008

Zweiundsechzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 31

Resolution der Generalversammlung

[*auf Grund des Berichts des Ausschusses für besondere politische Fragen und Entkolonialisierung (Vierter Ausschuss) (A/62/403)*]

62/101. Empfehlungen zur Verbesserung der Praxis der Staaten und der internationalen zwischenstaatlichen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf den Vertrag über die Grundsätze zur Regelung der Tätigkeiten von Staaten bei der Erforschung und Nutzung des Weltraums einschließlich des Mondes und anderer Himmelskörper[1] (Weltraumvertrag), insbesondere die Artikel VIII und XI,

sowie unter Hinweis auf das Übereinkommen über die Registrierung von in den Weltraum gestarteten Gegenständen[2],

ferner unter Hinweis auf ihre Resolution 1721 B (XVI) vom 20. Dezember 1961,

unter Hinweis auf ihre Resolution 41/66 vom 3. Dezember 1986,

Kenntnis nehmend von den einschlägigen Teilen des Berichts des Ausschusses für die friedliche Nutzung des Weltraums über seine fünfzigste Tagung[3] und des Berichts des Unterausschusses Recht über seine sechsundvierzigste Tagung, insbesondere von den Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe für die Praxis der Staaten und der internationalen Organisationen bei der Registrierung von Weltraumgegenständen, die dem Bericht des Unterausschusses Recht als Anhang beigefügt sind[4],

feststellend, dass die Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe und die Bestimmungen dieser Resolution weder eine maßgebliche Auslegung des Registrierungs-Übereinkommens noch einen Vorschlag zu seiner Änderung darstellen,

---

[1] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 610, Nr. 8843. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1969 II S. 1967; öBGBl. Nr. 103/1968; AS 1970 87.

[2] Ebd., Vol. 1023, Nr. 15020. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1979 II S. 650; LGBl. 1999 Nr. 67; öBGBl. Nr. 163/1980; AS 1978 240.

[3] *Official Records of the General Assembly, Sixty-second Session, Supplement No. 20* (A/62/20), Ziff. 209-215.

[4] Siehe A/AC.105/891, Anhang III, Anlage.

Vorauskopie des Deutschen Übersetzungsdienstes, Vereinte Nationen, New York. Der endgültige amtliche Wortlaut der Übersetzung erscheint im Offiziellen Protokoll der Generalversammlung (A/62/49 (Vol. I)).

eingedenk dessen, dass es für die Staaten von Vorteil ist, Vertragsparteien des Registrierungs-Übereinkommens zu werden, und dass sie durch den Beitritt zu dem Registrierungs-Übereinkommen, dessen Durchführung und die Einhaltung seiner Bestimmungen

a) den Nutzen des nach Artikel III des Registrierungs-Übereinkommens eingerichteten Registers der in den Weltraum gestarteten Gegenstände erhöhen, in dem Angaben erfasst werden, die von Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen übermittelt werden, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben und erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen;

b) zusätzliche Mittel und Verfahren nutzen können, die für die Identifizierung von Weltraumgegenständen hilfreich sind, insbesondere auch im Einklang mit Artikel VI des Registrierungs-Übereinkommens,

feststellend, dass die Vertragsstaaten des Registrierungs-Übereinkommens und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben und erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen, dem Generalsekretär im Einklang mit dem Übereinkommen Angaben übermitteln, ein entsprechendes Register einrichten und den Generalsekretär von der Einrichtung des Registers benachrichtigen,

in der Erwägung, dass der Beitritt aller Staaten zu dem Registrierungs-Übereinkommen sowie die Annahme, Durchführung und Einhaltung seiner Bestimmungen

a) dazu führen, dass mehr entsprechende Register eingerichtet werden;

b) dazu beitragen, dass Verfahren und Mechanismen für die Führung der entsprechenden Register und die Übermittlung von Angaben für das Register der in den Weltraum gestarteten Gegenstände erarbeitet werden;

c) zu gemeinsamen Verfahren auf nationaler und internationaler Ebene für die Eintragung von Weltraumgegenständen in das Register beitragen;

d) zu Einheitlichkeit im Hinblick auf die zu übermittelnden und in das Register einzutragenden Angaben über die in den entsprechenden Registern geführten Weltraumgegenstände beitragen;

e) dazu beitragen, dass dem Register zusätzliche Angaben über die in den entsprechenden Registern geführten Weltraumgegenstände und Angaben über Gegenstände, die sich nicht mehr in der Erdumlaufbahn befinden, zugehen und darin eingetragen werden,

feststellend, dass sich die Weltraumtätigkeiten seit dem Inkrafttreten des Registrierungs-Übereinkommens verändert haben, namentlich durch die kontinuierliche Entwicklung neuer Technologien, den Anstieg der Zahl der Staaten, die Weltraumtätigkeiten ausüben, die Verstärkung der internationalen Zusammenarbeit bei der friedlichen Nutzung des Weltraums und die Zunahme der Aktivitäten nichtstaatlicher Stellen sowie durch Partnerschaften zwischen nichtstaatlichen Stellen mehr als eines Landes,

in dem Wunsche, eine möglichst vollständige Registrierung von Weltraumgegenständen zu erreichen,

sowie in dem Wunsche, die Zahl der Beitritte zu dem Registrierungs-Übereinkommen zu erhöhen,

1. *empfiehlt* im Hinblick auf den Beitritt zu dem Registrierungs-Übereinkommen[2]

a) den Staaten, die das Registrierungs-Übereinkommen noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihm noch nicht beigetreten sind, im Einklang mit ihrem innerstaatlichen Recht Vertragsparteien desselben zu werden und bis zu dem Zeitpunkt, zu dem sie Vertrags-

parteien werden, im Einklang mit der Resolution 1721 B (XVI) der Generalversammlung Angaben zu übermitteln;

b) den internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben und die noch nicht erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen, dies im Einklang mit Artikel VII des Übereinkommens zu tun;

2. *empfiehlt außerdem* im Hinblick auf die Angleichung der Praxis,

a) zu erwägen, hinsichtlich der Art der dem Generalsekretär zu übermittelnden Angaben zur Registrierung von Weltraumgegenständen Einheitlichkeit zu erreichen und unter anderem die folgenden Angaben einzuschließen:

i) gegebenenfalls die internationale Bezeichnung des Ausschusses für Weltraumforschung;

ii) die koordinierte Weltzeit als Referenzzeit für die Angabe des Startdatums;

iii) Kilometer, Minuten und Grad als Standardeinheiten für die grundlegenden Parameter der Umlaufbahn;

iv) alle über die nach dem Registrierungs-Übereinkommen erforderlichen Angaben zur allgemeinen Funktion hinausgehenden nützlichen Angaben im Zusammenhang mit der Funktion des Weltraumgegenstands;

b) zu erwägen, dem Generalsekretär geeignete Zusatzangaben zu den folgenden Punkten zu übermitteln:

i) gegebenenfalls die Position auf der geostationären Umlaufbahn;

ii) jede Veränderung des Betriebszustands (unter anderem, wenn ein Weltraumgegenstand nicht mehr funktionsfähig ist);

iii) das ungefähre Datum des Zerfalls beziehungsweise des Wiedereintritts, wenn die Staaten diese Angaben verifizieren können;

iv) das Datum und die physischen Bedingungen für die Überführung eines Weltraumgegenstands in einen Friedhofsorbit;

v) Internet-Verknüpfungen zu offiziellen Informationen über Weltraumgegenstände;

c) dass die Staaten, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, und die internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die erklärt haben, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annehmen, nach der Benennung von Anlaufstellen für ihre entsprechenden Register die Kontaktangaben dieser Anlaufstellen dem Sekretariats-Büro für Weltraumfragen zuleiten;

3. *empfiehlt ferner* im Hinblick auf eine möglichst vollständige Registrierung von Weltraumgegenständen,

a) auf Grund der komplexen Verantwortungsstrukturen bei den internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, eine Lösung für den Fall zu suchen, dass eine solche Organisation noch nicht erklärt hat, dass sie die Rechte und Pflichten aus dem Registrierungs-Übereinkommen annimmt, und eine allgemeine Lösung vorzusehen, nach der internationale zwischenstaatliche Organisationen, die Tätigkeiten im Weltraum ausüben, Registrierungen vornehmen können, wenn unter den Mitgliedstaaten dieser Organisationen kein Konsens über die Registrierung besteht;

b) dass der Staat, von dessen Hoheitsgebiet oder Anlagen ein Weltraumgegenstand gestartet wurde, sich in den Fällen, in denen keine vorherige Vereinbarung getroffen wurde, mit den Staaten beziehungsweise mit den internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, die als „Startstaaten“ gelten könnten, in Verbindung setzt, um gemeinsam festzulegen, welcher Staat oder welche Stelle den Weltraumgegenstand registrieren soll;

c) im Falle eines gemeinsamen Starts von Weltraumgegenständen jeden Weltraumgegenstand gesondert zu registrieren und die Weltraumgegenstände unbeschadet der Rechte und Pflichten der Staaten und im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich der anwendbaren Weltraumverträge der Vereinten Nationen, in das entsprechende Register des Staates einzutragen, der nach Artikel VI des Weltraumvertrags[1] für den Betrieb des Weltraumgegenstands zuständig ist;

d) dass die Staaten den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Anbietern von Dienstleistungen für den Start von Weltraumgegenständen nahe legen, deren Eigentümern und/oder Betreibern zu raten, sich bezüglich der Registrierung dieses Weltraumgegenstands an die zuständigen Staaten zu wenden;

4. *empfiehlt*, dass nach einem Wechsel der Aufsicht über einen auf einer Umlaufbahn befindlichen Weltraumgegenstand

a) der Registerstaat dem Generalsekretär in Zusammenarbeit mit dem nach Artikel VI des Weltraumvertrags zuständigen Staat unter anderem die folgenden zusätzlichen Angaben übermitteln könnte:

i) das Datum des Wechsels der Aufsicht;

ii) Angaben zur Identität des neuen Eigentümers oder Betreibers;

iii) jede Veränderung der Position auf der Umlaufbahn;

iv) jede Veränderung der Funktion des Weltraumgegenstands;

b) der nach Artikel VI des Weltraumvertrags zuständige Staat dem Generalsekretär die genannten Angaben übermitteln könnte, wenn es keinen Registerstaat gibt;

5. *ersucht* das Büro für Weltraumfragen,

a) allen Staaten und internationalen zwischenstaatlichen Organisationen ein Muster-Registrierungsformular zur Verfügung zu stellen, aus dem hervorgeht, welche Angaben dem Büro für Weltraumfragen zu übermitteln sind, um ihnen bei der Übermittlung von Registrierungsangaben behilflich zu sein;

b) über seine Website die Kontaktangaben der Anlaufstellen zu veröffentlichen;

c) auf seiner Website Verknüpfungen zu den entsprechenden Registern mit Internet-Präsenz einzurichten;

6. *empfiehlt* den Staaten und den internationalen zwischenstaatlichen Organisationen, dem Büro für Weltraumfragen über neue Entwicklungen im Zusammenhang mit ihrer Praxis bei der Registrierung von Weltraumgegenständen Bericht zu erstatten.

75. Plenarsitzung
17. Dezember 2007